

BEITRAGSORDNUNG

des Vereins „PlayPink e.V.“

Gemäß § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 06.07.2026 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie regelt die Mitgliedschaftsformen, die Beitragshöhen sowie die Fälligkeiten.

§ 1 Mitgliedschaftsformen, Stimmrechte und Beiträge

Der Verein unterscheidet zur Förderung der Barrierefreiheit sowie zur gezielten Finanzierung seiner gemeinnützigen Zwecke (Messe- und Aufklärungsarbeit) zwischen folgenden Mitgliedschaftsstufen für natürliche und juristische Personen:

1. Passive Unterstützer-Mitgliedschaft (Sog. „Mitgliedschaft Light“)
Für natürliche Personen, die das Projekt primär ideell, statistisch oder durch Reichweite unterstützen möchten.
 - Beitragshöhe: 0,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitgliedschaft (Regulär)
Für natürliche Personen, welche die strategische Zukunft von „Play Pink“ aktiv mitgestalten und tragen möchten.
 - Beitragshöhe: 120,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Volles Stimm- und Wahlrecht.
3. Ordentliche Mitgliedschaft (Ermäßigt)
Für Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Personen in wirtschaftlichen Härtefällen (ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen).
 - Beitragshöhe: 60,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Volles Stimm- und Wahlrecht.
4. Fördermitgliedschaft für Einzelpersonen (Stufe 1)
Für natürliche Personen, die das Projekt finanziell stärken möchten.
 - Beitragshöhe: Mindestens 180,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Kein Stimmrecht (reine Förderfunktion).
5. Fördermitgliedschaft für Einzelpersonen (Stufe 2 - Plus)
Für natürliche Personen mit erhöhtem finanziellen Engagement.
 - Beitragshöhe: Mindestens 300,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Kein Stimmrecht (reine Förderfunktion).
6. Corporate-Fördermitgliedschaft (Für Firmen & Organisationen)
Für juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Gewerbetreibende oder andere Verbände und Institutionen.
 - Beitragshöhe: Mindestens 300,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - Stimmrecht: Kein Stimmrecht (reine Förderfunktion).

§ 2 Verweis auf die separate Leistungsbeschreibung und Sponsoring-Kits

Die mit den jeweiligen Mitgliedschaftsstufen verknüpften digitalen und analogen Vorteile (wie z. B. die Zuweisung von Community-Rollen auf Kommunikationsplattformen, freiwillige Vorstellungen auf der Webseite des Vereins oder Werbeplatzierungen) werden in einer separaten Leistungsbeschreibung bzw. in gesonderten Sponsoring-Richtlinien durch den Vorstand geregelt. Diese Dokumente sind nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung und können vom Vorstand flexibel an die operativen Bedürfnisse des Projekts angepasst werden.

§ 3 Einmalige Sonderregelung für die Gründungsphase

- (1) Den sieben historischen Gründungsmitgliedern des Vereins wird zum Zweck der rechtssicheren Vereinsgründung das volle ordentliche Stimmrecht eingeräumt.
- (2) Die Gründungsmitglieder können bei der Gründungsversammlung einmalig erklären, ob sie den regulären Beitrag gemäß § 1 Nr. 2 entrichten oder von der Zahlung dauerhaft befreit werden möchten. Diese Befreiung gilt ausschließlich für die Gründungsphase und ist personengebunden. Das Stimmrecht bleibt trotz Befreiung voll erhalten.
- (3) Ein Gründungsmitglied, das sich für die Beitragszahlung entscheidet, kann zu einem späteren Zeitpunkt keine Befreiung mehr beantragen. Ein befreites Gründungsmitglied kann zu einem späteren Zeitpunkt freiwillig und unwiderruflich in die reguläre Beitragszahlung wechseln.

§ 4 Zahlungsintervall, Fälligkeit und Zahlungsmethoden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag berechnet. Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende berechnet.
- (2) Dem Mitglied wird zur Förderung der finanziellen Teilhabe das Recht eingeräumt, das Zahlungsintervall frei zu wählen. Die Zahlung kann nach Wahl des Mitglieds wie folgt erfolgen:
 - a. monatlich (jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats),
 - b. quartalsweise (jeweils zum 1. Werktag des ersten Quartalsmonats),
 - c. halbjährlich (jeweils zum 1. Werktag des ersten Halbjahresmonats),
 - d. jährlich im Voraus (jeweils zum 1. Werktag nach der Aufnahme bzw. zum 1. Januar eines neuen Kalenderjahres).
- (3) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das offizielle Vereinsbankkonto oder das Vereins-PayPal-Konto (z. B. per Dauerauftrag oder PayPal-Abonnement).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt unmittelbar mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Genthin, den 06.07.2026